Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0311(COD)

10.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 70 - 369

Entwurf eines Berichts
Lucia Ďuriš Nicholsonová
(PE754.831v01-00)

Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

Änderungsantrag 70
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 71
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen ***Parkausweises*** für Menschen mit Behinderungen (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen ***Straßenverkehrsausweises*** für Menschen mit Behinderungen (Text von Bedeutung für den EWR) *(Diese Änderung betrifft den gesamten*

Text.)

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den Geltungsbereich dieses Ausweises nicht nur auf die Parkbedingungen und

-einrichtungen zu beschränken. Tatsächlich soll dieser Ausweis auch den freien Zugang zu verkehrsberuhigten Zonen ermöglichen.

Aus den oben genannten Gründen wird vorgeschlagen, die Bezeichnung von

„Europäischer Parkausweis“ in „Europäischer Straßenverkehrsausweis“ zu ändern.

Änderungsantrag 72
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Europäische Union gründet auf den im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***und*** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankerten Werten der Menschenwürde, Freiheit und Achtung der Menschenrechte und ist der Bekämpfung von Diskriminierungen – auch aus Gründen einer Behinderung – verpflichtet.	(1) Die Europäische Union gründet auf den im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)***,*** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) ***und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*** verankerten Werten der Menschenwürde, Freiheit und Achtung der Menschenrechte und ist der Bekämpfung von Diskriminierungen – auch aus Gründen einer Behinderung – verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 73
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung°2°a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 2 Absatz 2 wird die Ausnahme hinzugefügt, die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus für die Übergangsphase bei einem Umzug ins Ausland zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken sowie während des Neubewertungsverfahrens zur Anerkennung der Behinderung durch den neuen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Teilnehmende an EU-Mobilitätsprogrammen, wie z. B. ERASMUS+.

Or. en

Änderungsantrag 74
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung°2°a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 25 der Charta anerkennt und achtet die Union „das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“.

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 75
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Um den Vorschlag für den Parkausweis zu stärken und einige konkrete Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erzielen, wird eine neue Datenbank eingerichtet, um Menschen mit Behinderungen über die unterschiedlichen Parkrechte und Vorschriften für Behindertenparkplätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihren Regionen, Städten und Gemeinden zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 76
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.	(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. ***In Artikel 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird auch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und freie Wahl ihres Wohnsitzes gleichberechtigt mit anderen anerkannt.***

Or. en

Änderungsantrag 77

Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.	(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen. ***Das Recht auf Freizügigkeit sollte im Interesse der Gleichbehandlung auch für Drittstaatsangehörige gelten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Behinderung in diesem Mitgliedstaat anerkannt ist. Daher wird diese Richtlinie durch einen gesonderten Rechtsakt ergänzt, durch den die diesbezügliche rechtliche Lücke zwischen Bürgerinnen und Bürgern der EU und Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, geschlossen wird. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit geschaffen, nicht zuletzt für Frauen und Mädchen mit Behinderungen aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 78
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Dragoş

Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[39] und ist an dessen Bestimmungen gebunden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an dieses Übereinkommen gebunden.	(5) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[39] und ist an dessen Bestimmungen gebunden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an dieses Übereinkommen gebunden. ***Obwohl die Union und alle ihre Mitgliedstaaten an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden sind, gibt es erhebliche Unterschiede bei ihrer Umsetzung[3a]. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen muss sowohl in der Union selbst als auch in den Mitgliedstaaten vorangetrieben werden, z. B. durch Investitionen in die Infrastruktur, den Aufbau von Kapazitäten, Schulungen und Sensibilisierungskampagnen. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten außerdem das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren.***
	3a ***https://fra.europa.eu/de/publication/2023/implementing-un-convention-rights-persons-disabilities-human-rights-indicators***
[39] Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen	39 Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen

mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

Or. en

Änderungsantrag 79
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Alicia Homs Ginel, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.	(6) ***Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen administrativen, technologischen und gesellschaftlichen Barrieren zu einer diskriminierenden Behandlung führen können.*** Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es ***daher***, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde***, ihrer individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, und ihrer Unabhängigkeit*** zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung ***der Achtung vor der***

Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit sowie geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die ***vollständige und gleichberechtigte*** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.	(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die ***allgemeine*** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ***und dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit genießen***.

Or. en

Änderungsantrag 81
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.	(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre ***mit Menschen ohne Behinderungen*** gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft ***und alle Aspekte des Lebens*** zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung	(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung

in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.	in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um ***die Chancengleichheit und*** die ***allgemeine*** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 83
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden ferner die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind, anerkannt. Insbesondere wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärker gefährdet und mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Or. en

Änderungsantrag 84
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017[40] in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit ***hat, unter anderem*** in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen ***haben***, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ***ermöglichen*** (Grundsatz 17).	(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Bezug ***auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und*** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen ***hat, und dass die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen gefördert werden muss*** (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der Europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf ***ein Leben in Würde und auf Einkommensbeihilfen haben, durch die ein angemessener Lebensunterhalt sichergestellt wird, sowie auf*** Dienstleistungen, ***durch*** die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ***ermöglicht wird, und auf ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld*** (Grundsatz 17).

[40] Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Or. en

Änderungsantrag 85
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und dass die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, dem die Europäische Union beigetreten ist, dient auch als Grundlage für die Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen.

Or. en

Änderungsantrag 86
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltene Auftrag zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ist von Bedeutung, da durch den Europäischen Behindertenausweis die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch allgemeine Anerkennung innerhalb der EU, in ihren Mitgliedstaaten und

untereinander beschleunigt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 87
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] (im Folgenden „europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit“) zielt darauf ab, den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, indem durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird, und dazu beizutragen, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen im Binnenmarkt, einschließlich des Zugangs zu Websites und auf Mobilgeraten angebotenen öffentlichen Dienstleistungen[42] , zu erhöhen und die Barrierefreiheit einschlägiger Informationen zu verbessern. Darüber hinaus garantiert das Unionsrecht das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Verkehrsmitteln und andere Rechte wie das Recht auf kostenlose Hilfeleistung für Fahrgäste mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität im Luft-[43], Schienen-[44], Schiffs-[45] oder Busverkehr[46]. Das Unionsrecht ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung solcher Gebühren oder Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden oder sich in	(8) Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit“) zielt darauf ab, ***Hindernisse für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu überwinden und*** den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, indem durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird, und dazu beizutragen, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen im Binnenmarkt, einschließlich des Zugangs zu Websites und auf Mobilgeraten angebotenen öffentlichen Dienstleistungen[42], zu erhöhen und die Barrierefreiheit einschlägiger Informationen zu verbessern. Darüber hinaus garantiert das Unionsrecht das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Verkehrsmitteln und andere Rechte wie das Recht auf kostenlose Hilfeleistung für Fahrgäste mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität im Luft-[43], Schienen-[44], Schiffs-[45] oder Busverkehr[46]. Das Unionsrecht ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung solcher

deren Eigentum befinden, in Bezug auf gebührenpflichtige Straßen[47] vorzusehen.

Gebühren oder Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden oder sich in deren Eigentum befinden, in Bezug auf gebührenpflichtige Straßen[47] vorzusehen.

[41] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 70).

[42] Darüber hinaus zielt die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen darauf ab, den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen und ihren mobilen Apps zu verbessern.

[43] Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

[44] Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

[45] Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

[46] Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011,

[41] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 70).

[42] Darüber hinaus zielt die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen darauf ab, den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen und ihren mobilen Apps zu verbessern.

[43] Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

[44] Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

[45] Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

[46] Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011,

S. 1).

[47] Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge.

S. 1).

[47] Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge.

Or. en

Änderungsantrag 88
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Artikel 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen heißt es zur Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl des Wohnsitzes und auf eine Staatsangehörigkeit gleichberechtigt anerkennen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund einer Behinderung ihrer Fähigkeit beraubt werden, einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder einen anderen Ausweis zu erlangen, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die zur Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit erforderlich sein können.

Or. en

Änderungsantrag 89
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Menschen mit Behinderungen können bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats die Anerkennung des Behindertenstatus beantragen, da dies in dessen Zuständigkeit fällt. Jeder Mitgliedstaat und seine jeweils zuständigen Behörden verfügen über ein Verfahren zur Prüfung von Behinderungen, das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist. Wenn die zuständigen Behörden den Behindertenstatus eines Antragstellers anerkennen, stellen sie einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus des Antragstellers aus.	(9) Menschen mit Behinderungen können bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats die Anerkennung des Behindertenstatus beantragen, da dies in dessen Zuständigkeit fällt. Jeder Mitgliedstaat und seine jeweils zuständigen Behörden verfügen über ein Verfahren zur Prüfung von Behinderungen, das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist. Wenn die zuständigen Behörden den Behindertenstatus eines Antragstellers anerkennen, stellen sie einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus des Antragstellers aus. ***In einigen Mitgliedstaaten gibt es keinen einheitlichen nationalen Behindertenausweis und/oder keine einheitliche Definition des Behindertenstatus, was dazu führen kann, dass der Grad einer Behinderung unterschiedlich anerkannt wird. In diesen Mitgliedstaaten können bei der Gewährung von Dienstleistungen oder Vergünstigungen für Menschen mit Behinderungen der Bedarf an Dienstleistungen oder andere Kriterien herangezogen werden, die in den einzelnen Bereichen oft unterschiedlich gehandhabt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 90
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Menschen mit Behinderungen können bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats die Anerkennung des ***Behindertenstatus*** beantragen, da dies in dessen Zuständigkeit fällt. Jeder Mitgliedstaat und seine jeweils zuständigen Behörden verfügen über ein Verfahren zur Prüfung von Behinderungen, das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist. Wenn die zuständigen Behörden den Behindertenstatus eines Antragstellers anerkennen, stellen sie einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des ***Behindertenstatus*** des Antragstellers aus.	(9) Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** können bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats die Anerkennung des ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** beantragen, da dies in dessen Zuständigkeit fällt. Jeder Mitgliedstaat und seine jeweils zuständigen Behörden verfügen über ein Verfahren zur Prüfung von Behinderungen, das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist. Wenn die zuständigen Behörden den ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** eines Antragstellers anerkennen, stellen sie einen Behindertenausweis***, einen Seniorenausweis*** oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des ***Behinderten- bzw. des Seniorenstatus*** des Antragstellers aus.

Or. en

Änderungsantrag 91
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein.	(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein. ***Nach dem sozialen Modell von Behinderung ist es die Gesellschaft, die körperlich beeinträchtigte Menschen behindert. Eine Behinderung ist etwas, das zu den Beeinträchtigungen hinzukommt, indem Menschen mit Behinderungen unnötigerweise isoliert***

	und von der vollen Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist die funktionelle Einschränkung einer Person aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sensorischen Beeinträchtigung. Eine Behinderung ist der Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten, aufgrund physischer und sozialer Hindernisse am normalen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre auf nationaler Ebene geltenden Definitionen an das soziale Modell von Behinderung anzupassen und entsprechend faire und transparente Verfahren zur Prüfung von Behinderungen zu entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 92
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein.	(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein. ***Die Definitionen des Begriffs Behinderung und die Kriterien für die Prüfung von Behinderungen in den Mitgliedstaaten sind eng mit dem jeweiligen Sozialversicherungssystem verknüpft, durch das beispielsweise der Zugang zu einem geschützten Arbeitsmarkt oder zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Betreuer bestimmt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 93
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der ***Behindertenstatus*** zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein.	(10) Wird der ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, können Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein.

Or. en

Änderungsantrag 94
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, ***können*** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit ***besonderen*** Schwierigkeiten konfrontiert ***sein***.	(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht ***gegenseitig*** anerkannt, ***sind*** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit ***oft*** mit Schwierigkeiten konfrontiert.

Or. en

Änderungsantrag 95
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Begriff „lang“ oder „längerer“ Zeitraum scheint nicht definiert zu sein; es ist angemessener, die Gültigkeit der beiden vom Herkunftsland ausgestellten Dokumente aufrechtzuerhalten, bis der „Wohnsitz“ im Aufnahmeland angenommen wird (z. B. nimmt ein junger Mensch mit Behinderungen, der an Erasmus in einem anderen europäischen Land teilnimmt, für diesen Zeitraum keinen Wohnsitz an, und es wäre nicht sinnvoll, ihn mit der Anforderung von Dokumenten aus dem Aufnahmeland zu belasten, selbst wenn es sich um einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten handelt).

Änderungsantrag 96
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaaten*** begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten	(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaat*** begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten

vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird. ***Dennoch sollten Menschen mit Behinderungen, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogramms für einen bestimmten Zeitraum, der über den als kurz geltenden Zeitraum hinausgeht, aufhalten, ihren Behindertenstatus in dem neuen Mitgliedstaat nicht prüfen lassen müssen. Dabei kann es sich um Mobilitätsprojekte für die Berufsbildung, für Schüler, für die Erwachsenenbildung, für den Jugendaustausch, für Jugendbetreuer, für Aktivitäten zur Beteiligung junger Menschen, für die DiscoverEU-Inklusionsaktion, für Projekte für Studierende und Hochschulmitarbeiter und für Partnerschaften für die Zusammenarbeit handeln.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaaten*** begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren ***Behindertenstatus*** von den zuständigen Behörden des anderen	(11) Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien-***, Wohn-, Aufenthalts-*** oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaat*** begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren ***Behinderten- bzw.***

Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr ***Behindertenstatus*** im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.	***Seniorenstatus*** von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis***, einen Seniorenausweis*** oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

Or. en

Änderungsantrag 98
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Menschen mit Behinderungen***, die sich*** für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaaten*** begeben, ***können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den*** zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats ***prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten***, mit dem ***ihr*** Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.	(11) ***In den Fällen, in denen sich*** Menschen mit Behinderungen für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen ***Mitgliedstaat*** begeben, ***sollte der Europäische Behindertenausweis bis zu einer förmlichen Entscheidung der*** zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats ***in Form eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments***, mit dem ***der*** Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird, ***als vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 99
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, ***können*** dagegen erhebliche Schwierigkeiten ***haben***, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.	(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, ***haben*** dagegen ***oft*** erhebliche Schwierigkeiten, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird. ***Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen sehen sich oft mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie auf Reisen ihre Behinderung nachweisen müssen.***

Or. en

Änderungsantrag 100
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, können dagegen erhebliche Schwierigkeiten haben, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihr ***Behindertenstatus*** in dem Mitgliedstaat, in	(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus und ältere Personen, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, können dagegen erhebliche Schwierigkeiten haben, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihr ***Behinderten- bzw.***

den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr ***Behindertenstatus*** im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.	***Seniorenstatus*** in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises***, eines Seniorenausweises*** oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.
	Or. en

Änderungsantrag 101
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Tatsache, eine Frau zu sein, ist ein Faktor, der sich auf alle Dimensionen auswirkt, einschließlich auf Mobilität und Freizügigkeit, und daher berücksichtigt werden muss, damit durch diese Gesetzgebung dazu beigetragen wird, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Betreuern von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und sie vor intersektioneller Diskriminierung zu schützen.
	Or. en

Änderungsantrag 102
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen	(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***,

Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen benachteiligt, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in den sie reisen oder den sie besuchen.	die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** benachteiligt, die Inhaber eines Behindertenausweises***, eines Seniorenausweises*** oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in den sie reisen oder den sie besuchen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Beeinträchtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit ist für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in allen Lebensbereichen – nicht zuletzt in Bildung und Beschäftigung – mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, besonders schwerwiegend. So sind beispielsweise 20 % der Frauen mit Behinderungen vollzeitbeschäftigt, verglichen mit 29 % der Männer mit Behinderungen und 48 % der Frauen ohne Behinderungen. 22 % der Frauen mit Behinderungen sind von Armut bedroht, verglichen mit 20 % der Männer mit Behinderungen und 16 % der Frauen ohne Behinderungen. 17 % der Frauen mit Behinderungen haben einen Hochschulabschluss, verglichen mit 18 % der Männer mit Behinderungen und 32 % der Frauen ohne Behinderungen. 11 % der Frauen mit Behinderungen haben einen ungedeckten Bedarf an medizinischen Untersuchungen,

gegenüber 10 % der Männer mit Behinderungen und 3 % der Frauen ohne Behinderungen[47a]. Der Unterschied ist besonders in ländlichen Gebieten spürbar, wo der Zugang zu Dienstleistungen und Möglichkeiten im Allgemeinen im Vergleich zu städtischen Gebieten viel eingeschränkter ist. Daher ist beim Europäischen Behindertenausweis eine klarere Perspektive auf die Gleichstellung der Geschlechter und ein Beitrag zur Verbesserung der Freizügigkeit insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen notwendig, beispielsweise wenn sie sich zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben und ihre Behinderung von dem neuen Mitgliedstaat erneut geprüft wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die prekäre Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht weiter verschärft, sondern dass sie vielmehr darin bestärkt werden, ihre Bewegungsfreiheit auszuüben und dabei Schutz genießen, um so ihre Freizügigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

[47a] Intersecting inequalities in the European Union in the 2023 Gender Equality Index https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2022/domain/intersecting-inequalities/disability/work

Or. en

Änderungsantrag 104
Monica Semedo, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(13a) Menschen mit Behinderungen, die auch anderen marginalisierten Gruppen angehören, wie z. B. LGBTQI+, rassifizierten Gruppen und ethnischen Minderheiten, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, junge Menschen und Menschen aus abgelegenen geografischen Gebieten... sind häufig mit Mehrfachdiskriminierung konfrontiert, daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie einen intersektionellen Ansatz anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Europäische Union hat den Beitritt zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ratifiziert.

Or. en

Änderungsantrag 106
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen	(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen

dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.	dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben. ***In Artikel 2 Absatz 2 wird die Ausnahme hinzugefügt, die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus für die Übergangsphase bei einem Umzug ins Ausland zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken sowie während des Neubewertungsverfahrens zur Anerkennung der Behinderung durch den neuen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Teilnehmende an EU-Mobilitätsprogrammen, wie z. B. ERASMUS+.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr ***Behindertenstatus*** und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.	(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen ***oder ältere Personen*** davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 108

Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Angesichts des demografischen Wandels und der Notwendigkeit, die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten verstärkt Maßnahmen ergreifen, um die Barrierefreiheit öffentlicher Räume und Infrastrukturen zu verbessern und sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben ***physischen*** und ***anderen*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem	(15) Neben ***sichtbaren*** und ***unsichtbaren*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem

Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.	Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken. ***Ebenso ist mangelndes Wissen über physische, psychosoziale, kognitive und sensorische Barrierefreiheit ein Nährboden für diskriminierendes Verhalten.***

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 110
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben ***physischen*** und ***anderen*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen,	(15) Neben ***verschiedenen sichtbaren*** und ***unsichtbaren*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen,

einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen. ***Darüber hinaus kann durch den weit verbreiteten Mangel an Wissen über Maßnahmen zur psychosozialen, kognitiven, physischen oder sensorischen Barrierefreiheit der Weg zu diskriminierendem Verhalten geebnet werden.*** Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 111
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält***[48]***, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen***[49]***. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre ***Wahlmöglichkeiten*** auswirken.	(15) Neben ***verschiedenen*** physischen***, intellektuellen*** und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum ***und zu Dienstleistungen*** sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält***[12]***, da sie besondere Bedürfnisse haben***, wodurch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit ihrer Behinderung entstehen,*** und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen***[13]***. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre ***persönliche Autonomie*** auswirken.

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by

people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 112
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.	(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, ***oder Assistenztiere einsetzen, die das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährden dürfen,*** wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.
[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in	[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in

the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 113
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des ***Behindertenstatus*** in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.	(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen ***und ältere Personen***[49]. Die fehlende Anerkennung des ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 114
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. ***Die*** fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten ***könnte ihren*** Zugang zu	(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum ***sowie zu Dienstleistungen und Aktivitäten*** sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Durch die fehlende ***automatische*** Anerkennung des Behindertenstatus in anderen

Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung ***einschränken*** und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten ***auswirken***.	Mitgliedstaaten ***wird ihr*** Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung ***oft eingeschränkt*** und ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten ***beeinflusst***.
[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.	[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.
[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]	[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 115
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder	(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder

Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.	Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben***, ihre soziale und wirtschaftliche Integration*** und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.
[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.	[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.
[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]	[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 116
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der	(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der

viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere ***Begleit- oder*** Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie ***aufgrund ihrer Behinderung*** besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Änderungsantrag 117
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, kann für Menschen mit Behinderungen wichtig sein, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr ***Behindertenstatus*** und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.	(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, kann für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** wichtig sein, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises***, eines Seniorenausweises*** oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 118
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, kann für Menschen mit Behinderungen wichtig sein, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und ***sie besser***	(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, kann für Menschen mit Behinderungen wichtig sein, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und ***den***

nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.	***größtmöglichen Nutzen daraus ziehen*** zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.
	Or. en

Änderungsantrag 119
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Hinzu kommt der gravierende Mangel an Wissen über die psychosoziale Barrierefreiheit, weshalb keine individuellen und strukturellen Maßnahmen ergriffen werden, um die Hürden – einschließlich der einstellungsbezogenen, administrativen und systemischen oder symbolischen Hürden – zu beseitigen, durch die die Barrierefreiheit behindert oder verhindert wird; durch die Beseitigung dieser Hürden würde zur Bekämpfung der Stigmatisierung und der Vorurteile beigetragen, die zu Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch, sozialer Ausgrenzung und Segregation führen, durch die sich Hindernisse für die wirksame Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben und die Achtung ihrer Autonomie, ihres

Willens und ihrer Präferenzen beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 120
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet[50]. Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.	(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet***, und dass die mit diesem Ausweis angestrebten Ziele nach wie vor den aktuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen***[50]. Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.
[50] Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en.	50 Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en.

Or. en

Änderungsantrag 121
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihres Behindertenstatus bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.	(18) Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihres Behindertenstatus bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen. ***Um den Vorschlag für den Parkausweis zu stärken und einige konkrete Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erzielen, wird eine neue Datenbank eingerichtet, um Menschen mit Behinderungen über die unterschiedlichen Parkrechte und Vorschriften für Behindertenparkplätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihren Regionen, Städten und Gemeinden zu informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 122
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18) Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihres ***Behindertenstatus*** bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.	(18) Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** können aufgrund ihres ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihres Behindertenstatus bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die	(18) Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihres Behindertenstatus ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** bei den zuständigen Behörden ihres Wohnmitgliedstaats einen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen beantragen, mit dem das Recht auf bestimmte, Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze anerkannt wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Antragsverfahren, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, mit dem Menschen mit Behinderungen (oder ihre Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher

erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.

Assistenzkräfte) einen Parkausweis erhalten können, sowie über Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen solchen Ausweis zuerkannt zu bekommen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates[51] sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung ***und*** sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.	(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert. ***Der Zugang zu den Dienstleistungen sollte sofort möglich sein, ohne dass bei einem Umzug in ein***

anderes Land ein neuer Antrag gestellt werden muss.

[51] Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 125
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates[51] sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung ***und*** sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit	(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates[51] sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen ***und älterer Personen***, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die

Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.	Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.
[51] Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).	[51] Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 126
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die	(20) Um Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen

verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des ***Behindertenstatus*** und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei kurzen Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und Verkehrsmittel und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen ***Behindertenausweis*** als Nachweis des anerkannten ***Behindertenstatus*** und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen	(21) Damit Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei kurzen Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und Verkehrsmittel und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** als Nachweis des anerkannten ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** und für einen Europäischen

mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.	Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***oder ältere Personen*** als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** vorbehalten sind, festzulegen.

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 128
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen	(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen, ***oder gegebenenfalls deren Begleit- oder Unterstützungspersonen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte,*** vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur

Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

Or. en

Änderungsantrag 129
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem ***Behindertenstatus*** den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, ***Behindertenausweisen*** oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des ***Behindertenstatus*** und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.	(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, ***Behinderten- und Seniorenausweisen*** oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

Or. en

Änderungsantrag 130
Cindy Franssen, David Casa, Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.	(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden ***(einschließlich Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen und Notdiensten)*** bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

Or. en

Änderungsantrag 131
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.	(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ***die Bereitstellung von Maßnahmen für die Barrierefreiheit und von angemessenen Vorkehrungen für*** ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung***, Beschäftigung und Gesundheitswesen*** entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen ***wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung*** entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder	(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis

rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.	(insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr***, Bildung*** entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.	(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 134
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.	(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere ***(insbesondere Blindenhunde oder Assistenzhunde für Menschen mit Sehbehinderungen)***, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere ***(insbesondere Blindenhunde oder Assistenzhunde für Menschen mit Sehbehinderungen)***, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, werden von den Menschen mit Behinderungen selbst oder ihren gesetzlichen Vormündern benannt und***

können je nach ihren Bedürfnissen ad hoc wechseln, sofern die Menschen mit Behinderungen oder ihre gesetzlichen Vormünder ausdrücklich zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere,	(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere,

persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.	persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 136
Cindy Franssen, David Casa, Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in	(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in

barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, werden von den Menschen mit Behinderungen selbst benannt und können je nach ihren Bedürfnissen ad hoc wechseln.***

Or. en

Änderungsantrag 137
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am	(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am

Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen ***(oder eingeschränkter Mobilität)*** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.	Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen ***oder ältere Personen*** (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen ***und älteren Personen*** sitzen.
	Or. en

Änderungsantrag 138
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Persönliche Assistenzkräfte unterstützen den Menschen mit Behinderungen oder führen bei Bedarf im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Aktivitäten des täglichen Lebens aus, mit dem Ziel, die persönliche Autonomie zu fördern, das Gemeinschaftsleben zu

erleichtern und eine unabhängige Lebensführung zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 139
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln.	(25) Die Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** zu regeln.

Or. en

Änderungsantrag 140
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit	(25) Die Ausstellung***, die Verlängerung und der Entzug*** des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden ***Vorschriften,*** Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des

Behinderungen zu regeln.	Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

Or. en

Änderungsantrag 141
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Aufgrund der Erfahrung zeigt sich, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere solche mit unsichtbaren Behinderungen, bei Vorlage eines Europäischen Behindertenausweises oder einer ähnlichen nationalen Anerkennung von Behinderungen aufgrund mangelnden Bewusstseins, Missverständnissen oder Kommunikationsbarrieren nicht immer die für ihre Behinderung am besten geeignete Unterstützung und Vorkehrungen erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung des Ausweises bei den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, auf dem Ausweis ein oder mehrere entsprechende Symbole anzubringen, um auf ihren Hilfebedarf hinzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 142
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Ausstellung und Erneuerung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte stets kostenlos sein und bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 143
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche[52] ermöglichen. Menschen mit Behinderungen ***sollte*** die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides zu nutzen.	(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen ***aus dem Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis sowie*** aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche[52] ermöglichen. Menschen mit Behinderungen ***sollten ordnungsgemäß über diese Möglichkeiten informiert und es sollte ihnen*** die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides zu nutzen.

[52] ***COM(2021) 281 final***.

[52] ***COM(2021)0281***.

Or. en

Änderungsantrag 144
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche[52] ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollte ***die Möglichkeit eingeräumt werden***, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides zu nutzen.	(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche[52] ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollte ***es freistehen***, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides ***gleichberechtigt und ohne Diskriminierung*** zu nutzen.

[52] ***COM(2021) 281 final***.

[52] ***COM(2021)0281***.

Or. en

Änderungsantrag 145
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche[52] ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides zu nutzen.	(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche ermöglichen. Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder den digitalen oder den physischen Ausweis oder beides zu nutzen.
[52] ***COM(2021) 281 final***.	[52] ***COM(2021)0281***.

Or. en

Änderungsantrag 146
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Um den Nutzen und die Bedeutung des Europäischen

Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu verstärken, sollte die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und regelmäßig aktualisierten Informationen eine öffentlich zugängliche Unionsdatenbank einrichten, in der sich Menschen mit Behinderungen über die verschiedenen Parkbedingungen und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in jedem Mitgliedstaat und seinen Regionen, Städten und Gemeinden informieren können. Diese Unionsdatenbank sollte auf einer öffentlichen und vollständig barrierefreien Website der Union zum Europäischen Behindertenausweis und zum Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen verfügbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 147
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den ***Behindertenstatus*** des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679[53], die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften,	(27) Die Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679[53], die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den

insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

[53] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

[53] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 148
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ***im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[53] und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[55]*** hat und in	(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften*** hat und in dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines

dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

[54] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

[55] Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 149
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Der für die Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] hat und in dem ihr ***Behindertenstatus*** geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen ***Behindertenausweises*** bzw. eines Europäischen Parkausweises für	(28) Der für die Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[55] hat und in dem ihr ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen

Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

Behinderten- und Seniorenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

[54] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

[55] Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

[54] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

[55] Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 150
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Es ist unbedingt erforderlich, die geschlechtsspezifische Gewalt zu berücksichtigen, der Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Europäischen Union am stärksten ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der Zugang zu Ressourcen, Mechanismen und Leistungen zur Bekämpfung und Linderung dieser Geißel in der gesamten EU sichergestellt werden muss, um den Schutz- und Unterstützungsbedarf von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Pflegepersonen, die Opfer von Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sind, zu

decken.

Or. en

Änderungsantrag 151
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmer/innen*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.	(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** mit Behinderungen ***sowie Menschen mit Behinderungen, die an EU-Mobilitätsprogrammen teilnehmen,*** ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und ***die Inhaber nationaler Bescheinigungen, von Behindertenausweisen oder anderer förmlicher Dokumente zur Anerkennung des Behindertenstatus*** entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ***und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an EU-Mobilitätsprogrammen*** zur Verfügung stehen, die zu beruflichen ***oder Bildungszwecken*** in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmer/innen*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.	(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ***mit Behinderungen*** zur Verfügung stehen, die ***neben Studienzwecken*** zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen***, wenn die Aufenthaltsdauer drei Monate nicht überschreitet, wie in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen***.

Or. en

Änderungsantrag 153
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmer/innen*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische ***Behindertenausweis*** und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen	(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** mit Behinderungen ***und ältere Personen*** ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische ***Behinderten- und Seniorenausweis*** und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** auch Arbeitnehmerinnen und

anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

Or. en

Änderungsantrag 154
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmer/innen*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, ***sollten*** der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung ***stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen***.	(29) Um zu gewährleisten, dass ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, ***stehen*** der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch ***mobilen*** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung, ***einschließlich Grenzgängerinnen und Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen mit Behinderungen***.

Or. en

Änderungsantrag 155
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Alicia Homs Ginel, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[56].	(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[20]. ***Leistungen der sozialen Sicherheit, des sozialen Schutzes und der Sozialhilfe sollten in bestimmten zeitlich begrenzten Fällen abgedeckt sein, entweder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat zur Aufnahme einer Arbeit oder eines Studiums oder während der Teilnahme an Initiativen der Union oder der Mitgliedstaaten und/oder an Mobilitätsprogrammen, um Menschen mit Behinderungen die nahtlose Anerkennung des Behindertenstatus in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend zu ermöglichen, während sie das Neubewertungsverfahren zur Anerkennung ihres Behindertenstatus durchlaufen.***
[56] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien	

64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Or. en

Änderungsantrag 156
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[56].	(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. ***Dennoch sollten die Mitgliedstaaten in Anbetracht dieser Richtlinie die nationalen Rahmenbedingungen für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren für Behinderungen verbessern, um sicherzustellen, dass alle Begünstigten mit einer Behinderung Anspruch auf den Europäischen Behindertenausweis haben.*** Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[56].
[56] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April	56 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Or. en

Änderungsantrag 157
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den ***Behindertenstatus*** zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[56].	(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen***, ältere Personen*** und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[56].
56 Richtlinie 2004/38/EG des	56 Richtlinie 2004/38/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Or. en

Änderungsantrag 158
Ádám Kósa, Stelios Kympouropoulos, Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form ***(einschließlich Leichter Sprache und untertitelter nationaler und internationaler Gebärdenvideos)*** für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich

Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form ***auf einer barrierefreien Online-Informationsplattform*** für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen. ***Die Kommission sollte eine öffentlich zugängliche EU-Datenbank einrichten, in der sich Menschen mit Behinderungen über die verschiedenen Parkrechte und Vorschriften für Behindertenparkplätze in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Regionen, Städten und Gemeinden informieren können. Eine solche Datenbank sollte in allen Sprachen der EU in umfassenden, benutzerfreundlichen und barrierefreien Formaten verfügbar sein (einschließlich Leichter Sprache und untertitelter nationaler und internationaler Gebärdenvideos).***

Or. en

Änderungsantrag 159
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen ***für Menschen mit***

Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Behinderungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form***, einschließlich digitaler Formate, nationaler Gebärdensprachen und Leichter Sprache sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten,*** für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 ***von den Mitgliedsstaaten*** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 160
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Atidzhe Alieva-Veli, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen ***für Menschen mit Behinderungen*** bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form***, einschließlich digitaler Formate, nationaler Gebärdensprachen und Leichter Sprache sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten,*** für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 ***von den Mitgliedsstaaten*** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 161
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882***, einschließlich der Bereitstellung aller Informationen in der/den nationalen Gebärdensprache(n), auf einem digitalen EU-Portal*** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen ***Behindertenausweises*** und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 163
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises ***und/oder des Europäischen Parkausweises*** für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.	(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882***, einschließlich über eine spezielle Website auf EU-Ebene in allen Sprachen der EU,*** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Atidzhe Alieva-Veli, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Um die Zahl der Dienstleister zu erhöhen, die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen anbieten, sollten die Mitgliedstaaten private Anbieter und Behörden durch geeignete Maßnahmen unterstützen und fördern, u. a. durch die Bereitstellung von Informationen und den Austausch bewährter Verfahren über die verschiedenen Arten von Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die angeboten werden könnten, sowie durch die Bereitstellung von Schulungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen („Disability Mainstreaming“) und zur Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen, um sicherzustellen, dass die angebotenen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in einer integrativen und barrierefreien Weise erfolgen. In solchen Schulungen könnten beispielsweise Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen behandelt werden, die Anforderungen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Bezug auf Kommunikation, der respektvolle und sichere Umgang mit Ausrüstung, der Einsatz unterstützender Kommunikation und die Frage, wie man Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in einer gut sichtbaren Weise anbietet und bekannt macht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle derartigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sie inklusiv und wirksam sind.

Or. en

Änderungsantrag 165
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise und in barrierefreiem Format öffentlich zugänglich machen. Die Kommission sollte eine eigene, in allen Amtssprachen verfügbare Website einrichten, auf der die von den Behörden der Mitgliedstaaten angebotenen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen zusammengeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die von privaten Anbietern angebotenen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen auf der Website zur Verfügung stellen und diese Informationen regelmäßig entsprechend den Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 166
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Um den Vorschlag für den Europäischen Parkausweis zu stärken

und spürbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu erzielen, wird eine neue Datenbank eingerichtet, in der sich Menschen mit Behinderungen oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, über die unterschiedlichen Parkrechte und Vorschriften für Behindertenparkplätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihren Regionen, Städten und Gemeinden informieren können.

Or. en

Änderungsantrag 167
Cindy Franssen, David Casa, Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Kommission muss Leitlinien für gemeinsame, allgemein anerkannte Piktogramme für die verschiedenen Arten der von Menschen mit Behinderungen benötigten Hilfe entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 168
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um	(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um

Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.	Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen und Betrug die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebührend beachtet und berücksichtigt werden und dass sie nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer legitimen Interessen bei der Verwendung der Ausweise oder zu einer Stigmatisierung führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen aller Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen abschätzen und sie und ihre Vertretungsorganisationen bei der Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen konsultieren.***

Or. en

Änderungsantrag 169
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.	(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen ***und Informationen über solche Fälle austauschen***.

Or. en

Änderungsantrag 170
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.	(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität	(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität

sicherzustellen.	sicherzustellen. ***Das digitale Format wird in Form eines zertifizierten Attributs entwickelt und in nationale Projekte für digitale Brieftaschen integriert, die in die EUid-Brieftasche einfließen.***

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten verfolgen bereits das Projekt der Digitalisierung des Europäischen Behindertenausweises und anderer Identifizierungsmerkmale durch eine spezielle IO-App-Funktion, die in die IT-Brieftasche und anschließend in die EUid-Brieftasche integriert wird. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, Kosteneffizienz und Benutzerfreundlichkeit handelt es sich hierbei um eine effiziente und wirksame Lösung.

Änderungsantrag 172
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität sicherzustellen.	(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen übertragen werden, in denen die jeweiligen Formate des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, ihre jeweiligen Sicherheitsmerkmale und digitalen Merkmale näher festgelegt sowie Fragen der Interoperabilität geregelt werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] ausgeübt werden.	(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen ***– im Einklang mit der Gestaltung der EUid-Brieftasche –*** übertragen werden, in denen die jeweiligen Formate des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, ihre jeweiligen Sicherheitsmerkmale und digitalen Merkmale näher festgelegt sowie Fragen der Interoperabilität geregelt werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] ausgeübt werden.
[57] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	57 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 174
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen übertragen werden, in denen die jeweiligen Formate des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, ihre jeweiligen Sicherheitsmerkmale und digitalen Merkmale näher festgelegt sowie Fragen der Interoperabilität geregelt werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] ausgeübt werden.	(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen übertragen werden, in denen die jeweiligen Formate des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***, ihre jeweiligen Sicherheitsmerkmale und digitalen Merkmale näher festgelegt sowie Fragen der Interoperabilität geregelt werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] ausgeübt werden.
57 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	57 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 175
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu	(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu

gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.	gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen ***wie Gleichstellungsstellen*** oder private Vereinigungen, Organisationen***, insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen,*** oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können. ***Darüber hinaus sollten Menschen mit Behinderungen bei Verstößen gegen ihre sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte Anspruch auf Wiedergutmachung, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Bestimmungen bei ihrer Gestaltung und Umsetzung im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dem Grundsatz der angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen entsprechen.***
	Or. en

Änderungsantrag 176
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und	(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und

wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen ***wie Gleichstellungsstellen*** oder private Vereinigungen, Organisationen***, insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen,*** oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können. ***Darüber hinaus sollten Menschen mit Behinderungen bei Verstößen gegen ihre sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte Anspruch auf Wiedergutmachung, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Gestaltung und Umsetzung dieser Bestimmungen der Grundsatz der angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen beachtet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 177
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete	(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete

Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.	Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, ***ältere Personen und*** Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen oder ***einer älteren Person*** tätig werden können.

Or. en

Änderungsantrag 178
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Rechte verletzt oder nicht eingehalten werden. Solche Sanktionen können verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen wie Geldbußen oder Entschädigungszahlungen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen.	(36) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Rechte verletzt oder nicht eingehalten werden. Solche Sanktionen können verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen wie Geldbußen oder Entschädigungszahlungen sowie andere Arten von Sanktionen ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 179

David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Mitgliedstaaten sollten betrügerisch erlangte Invaliditätsleistungen möglichst einschränken, um das gegenseitige Vertrauen in die nationalen Sozialschutzsysteme in der gesamten Union aufrechtzuerhalten, da die gegenseitige Anerkennung von Invaliditätsansprüchen der Eckpfeiler für das reibungslose Funktionieren des Europäischen Behindertenausweises ist. Durch systemischen Betrug und Korruption im Zusammenhang mit Invaliditätsleistungen wird dieses Vertrauen erheblich untergraben und die Fähigkeit beeinträchtigt, einen unionsweiten Sozialschutz sicherzustellen, und es besteht die Gefahr, dass die Rechte derjenigen beeinträchtigt werden, die wirklich Anspruch auf Invaliditätsleistungen haben.

Or. en

Änderungsantrag 180
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der

	erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.

Or. en

Änderungsantrag 181
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.	(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen ***und älterer Personen*** auf Maßnahmen, die ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 182
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer	(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer

Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.	Eigenständigkeit, ihrer sozialen***,*** ***wirtschaftlichen*** und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 183
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen oder diesen zu besuchen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme zur Schaffung eines Rahmens mit Regeln und gemeinsamen Bedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –	(38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen oder diesen zu besuchen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme zur Schaffung eines Rahmens mit Regeln und gemeinsamen Bedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

Or. en

Änderungsantrag 184
Jarosław Duda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) In Artikel 2 Absatz 2 wird eine Ausnahme hinzugefügt, um die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an EU-Mobilitätsprogrammen wie ERASMUS+ zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,	a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen ***oder gegebenenfalls deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönliche Assistenzkräfte*** angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder ***gegebenenfalls*** deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

Or. en

Änderungsantrag 186
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den ***Behindertenstatus*** bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,	a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** als Nachweise für den ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen***, ältere Personen*** oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 187
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,	a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um ***die Gleichberechtigung und Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und*** Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

Or. en

Änderungsantrag 188
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene	a) die Vorschriften für die Ausstellung ***und Wirksamkeit*** des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen

Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,	angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie ***zu verkehrsberuhigten Zonen oder*** den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

Or. en

Änderungsantrag 189
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren ***Begleitung bzw.*** Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt	a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

wird,

Or. en

Änderungsantrag 190
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die notwendigen Voraussetzungen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen, ohne Hindernisse für die Freizügigkeit und mit den individuellen Unterstützungen, die jeder Mensch benötigt, wobei das Grundprinzip der EU – die freie Mobilität – auf alle Menschen mit Behinderungen, die bisher in diesem Bereich stark benachteiligt sind, übertragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 191
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen ***Behindertenausweis*** und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.	b) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***.

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 192
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie gilt für Parkbedingungen und Stellplätze sowie für alle Situationen, in denen Menschen mit Behinderungen von privaten Anbietern oder Behörden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf den Zugang zu folgenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden:	1. Diese Richtlinie gilt für Parkbedingungen und Stellplätze sowie für alle Situationen, in denen Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** von privaten Anbietern oder Behörden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf den Zugang zu folgenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden:

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 193
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***EU-Mobilitätsprogramme***

Or. en

Begründung

Ziel ist es, jungen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen zu ermöglichen, um Lernende bei der Überwindung von Hindernissen für die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen zu unterstützen. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine im „EDF-Positionspapier zum Europäischen Behindertenausweis 2022“ enthaltene Anregung.

Änderungsantrag 194
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Verkehrsberuhigte Zonen

Or. en

Änderungsantrag 195
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Bildung, Jugendaustausch und sozialpädagogischer Austausch im Sinne von Artikel 165 AEUV,

Or. en

Änderungsantrag 196
Cindy Franssen, David Casa, Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sonstige Aktivitäten und Einrichtungen, auch unentgeltliche.	– sonstige Aktivitäten und Einrichtungen, auch unentgeltliche***, darunter Krankenhäuser,***

Pflegeeinrichtungen und Notdienste.

Or. en

Änderungsantrag 197
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Informations- und Beratungsangebote für Frauen mit Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind.

Or. en

Änderungsantrag 198
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Schutzdienste in humanitären Notlagen und Risikosituationen.

Or. en

Änderungsantrag 199
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Spiegelstrich 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Justizdienstleistungen,

einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe.

Or. en

Änderungsantrag 200
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Anerkennung der Behinderung gegenüber Institutionen, Behörden und Politikbereichen, die von allen Einrichtungen der Europäischen Union gefördert werden, insbesondere in EU-Mobilitätsprogrammen (wie ERASMUS+ und anderen ähnlichen Programmen). Im Falle von EU-Mobilitätsprogrammen wird die Dauer auf mindestens ein Schuljahr verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 201
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von Absatz 2 vor, um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen:
	a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer

Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis seine Behinderung im nationalen System erneut geprüft worden ist, oder

b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Es sei denn, der Mitgliedstaat, der den Ausweis ausgestellt hat, behält die damit verbundenen Leistungen während dieses Zeitraums bei.

Or. en

Änderungsantrag 202
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Diese Richtlinie gilt für alle Menschen mit Behinderungen, die an einem zeitlich befristeten Mobilitätsprogramm innerhalb der EU teilnehmen. In diesem Fall wird die Nutzung des Behindertenausweises und des Parkausweises für die Dauer des Programms verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 203
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Fällen, in denen sich Menschen mit Behinderungen zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken in ein anderes EU-

Land begeben. In diesem Fall sieht die Richtlinie den vorübergehenden Zugang zu den persönlichen und finanziellen Leistungen und Hilfsmitteln vor, die für die persönliche Autonomie erforderlich sind, während die Behinderung im neuen Wohnsitzland erneut geprüft wird.

Or. en

Änderungsantrag 204
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von Absatz 2 vor, um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen:
	a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis seine Behinderung im nationalen System erneut geprüft worden ist, oder
	b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 205
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen, gilt Absatz 2 nicht in den folgenden zeitlich befristeten Situationen:
	a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis sein Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates erneut geprüft und förmlich anerkannt wird, oder
	b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einer Unionsinitiative und/oder einem Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 206
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 wird die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus ausnahmsweise für eine Übergangszeit gewährt, wenn:
	a) sich die Person mit Behinderungen im Verfahren zur Anerkennung des Behindertenstatus befindet, nachdem sie sich zu Beschäftigungs- oder Bildungszwecken in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat ihres

Wohnsitzes begeben hat;

b) die Person mit Behinderungen an einem EU-Mobilitätsprogramm in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 207
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von Absatz 2 vor, um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen:
	a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis seine Behinderung im nationalen System erneut geprüft worden ist, oder
	b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 208
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von Absatz 2 vor, um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen:

a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis seine Behinderung im nationalen System erneut geprüft worden ist,

b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 209
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen von Absatz 2 vor, um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen sicherzustellen:
	a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis seine Behinderung im nationalen System erneut geprüft worden ist, oder
	b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 210
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Neubewertung kann der Mitgliedstaat beschließen, die mit der Erbringung der Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit verbundenen Kosten vom Leistungsempfänger zurückzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 211
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des ***Behindertenstatus*** oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. Sie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen ***Ausweis*** oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.	3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen ***oder älteren Personen*** vorbehalten sind, festzulegen. Sie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen ***Behindertenausweis, einen Seniorenausweis*** oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** auszustellen.

Or. en

Änderungsantrag 212
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und ***Stellplätze***, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. Sie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.	3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen ***und auf Zugang zu verkehrsberuhigten Zonen*** und ***Stellplätzen***, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. Sie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.

Or. en

Änderungsantrag 213
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu	4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte ***sowie***

gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.	***Blinden- und Assistenzhunde*** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 214
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.	4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte***, Blindenhunde oder Assistenztiere*** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 215
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu	4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche

gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 216
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.	5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***und Blinden- und Assistenzhunden*** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 217
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen ***oder*** ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen,	5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen***,*** ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***oder Blindenhunden und Assistenztieren*** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich

Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.	solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.	5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen***, älteren Personen*** oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf Gleichberechtigung gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und

Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.

Or. en

Änderungsantrag 220
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können**,**	c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können***. Nach dem sozialen Modell von Behinderung ist es die Gesellschaft, die körperlich beeinträchtigte Menschen behindert. Eine Behinderung ist etwas, das zu den Beeinträchtigungen hinzukommt, indem Menschen mit Behinderungen unnötigerweise isoliert und von der vollen Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist die funktionelle Einschränkung einer Person aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sensorischen Beeinträchtigung. Eine Behinderung ist der Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten, aufgrund physischer und sozialer Hindernisse am normalen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen,***

Or. en

Änderungsantrag 221
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können**,**	c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,

Or. en

Änderungsantrag 222
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Organisationen der Mitgliedstaaten; „ältere Personen“ Personen im höheren Lebensalter, d. h. ab 65 Jahren, durch das sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sein könnten,

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der

Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 223
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist**,**	d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist***. Diese Person verrichtet die Aufgaben des täglichen Lebens einer anderen Person, die dazu nicht in der Lage ist oder diese Hilfe benötigt, oder hilft ihr dabei. Ziel ist es, die unabhängige Lebensführung der Person mit Behinderungen zu fördern, ihre persönliche Autonomie zu steigern und ihr das Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Beziehung zwischen den beiden ist vertraglicher Natur und weist ein Profil auf, das den vielfältigen zu erfüllenden Aufgaben entspricht.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,	d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,

Or. en

Änderungsantrag 225
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, ***wie z. B. der Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat und/oder der Anspruch auf Leistungen, die eine zusätzliche individuelle Prüfung oder Entscheidung über den Bedarf an bestimmten Dienstleistungen erfordern,*** sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 226
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder ***eine*** differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ ***alle besonderen*** Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder ***jede*** differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren ***wie Blindenhunden oder Assistenzhunden*** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 227
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder ***nationalen*** Gepflogenheiten ***des Aufnahmemitgliedstaats*** anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 228
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 229
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten

anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften***, Blindenhunden*** oder Assistenztieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 230
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder ***Assistenztieren*** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder ***Assistenzhunden oder Blindenhunden*** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 231
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Parkbedingungen und Stellplätze“	f) „Parkbedingungen und Stellplätze“

reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.	reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen ***oder gegebenenfalls deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönliche Assistenzkräfte*** im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Monica Semedo, Abir Al-Sahlani, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.	f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen ***oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönliche Assistenzkräfte*** im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 233
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.	f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte, Grundfreiheiten und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte genießen oder ausüben können;

Or. en

Änderungsantrag 235

José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

Or. en

Änderungsantrag 236
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

Or. en

Änderungsantrag 237
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) „Koproduktion“ eine Beziehung, in der Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger gemeinsam die Befugnis haben, Unterstützung zu gestalten, zu planen und zu erbringen, und in der anerkannt wird, dass beide Partner einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen und Gemeinschaften leisten können. Sie umfasst mehrere Bestandteile: Mitgestaltung, einschließlich der Planung von Dienstleistungen; Mitentscheidung bei der Zuteilung von Ressourcen; Gemeinsame Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Rolle von Freiwilligen bei der Erbringung der Dienstleistungen; Gemeinsame Bewertung der Dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 238
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) „EU-Mobilitätsprogramm“ ein zeitlich begrenztes und vorübergehendes Programm, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung oder zu Beschäftigungszwecken durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 239
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) „Vertretungsorganisation“ eine Organisation, die Menschen mit Behinderungen vertritt und in ihrer Gesamtheit aus Menschen mit Behinderungen bestehen muss. Der Vorstand und alle Leitungsgremien der Organisation müssen sich aus Menschen mit Behinderungen zusammensetzen. Die Organisation muss nachweisen, dass große Anstrengungen unternommen werden, um bezahlte Stellen, einschließlich der Führungspositionen, mit angemessen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen zu besetzen.

Or. en

Änderungsantrag 240
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein	a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und – je nach den nationalen Vorschriften – gegebenenfalls Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw.

anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 241
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***und Gebärdensprachdolmetschern, wie durch den Buchstaben „A“ auf ihrem Europäischen Behindertenausweis oder durch Assistenztiere gekennzeichnet,*** im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 242
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 243
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 244
Jordi Cañas, Monica Semedo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger ***und Einwohner*** sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Einwohnern***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***und Blindenhunden oder Assistenztieren*** im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 245
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein	a) Unionsbürger ***und Einwohner*** sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Einwohnern***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***und Blinden- und Assistenzhunden*** im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten,

anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 246
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats ***unabhängig von der Schwere der Behinderung*** anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 247
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger ***sowie Familienangehörige von Unionsbürgern***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres	a) Unionsbürger, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie

Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren ***Begleit- bzw.*** Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	gegebenenfalls ihren Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 248
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Seniorenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Begründung

Die besondere Einbeziehung älterer Menschen in diese Richtlinie ist notwendig und gerechtfertigt, da etwa die Hälfte der Menschen mit Behinderungen in der EU über 65 Jahre alt ist (48,5 %, Quelle: Eurostat 2022). Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen steigt, da die Bevölkerung der EU immer älter wird.

Änderungsantrag 249
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.	b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und je nach den nationalen Vorschriften gegebenenfalls Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 250
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.	b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten,

Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 251
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.	b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und Drittstaatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union***, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 252
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit	b) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit

Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.	Behinderungen ***und älteren Personen*** vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren ein Parkausweis oder ein anderes Dokument ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 253
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Jede Person mit einer faktischen Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ihrem eigenen wohnt und dorthin versetzt wurde, auch wenn sie keinen von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannten Behindertenstatus hat.

Or. en

Änderungsantrag 254
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Menschen mit Behinderungen, die in einem Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz genießen.

Or. en

Änderungsantrag 255
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Unionsbürger, die über ein ärztliches Attest zur Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung verfügen, das von den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdiensten ausgestellt oder bestätigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 256
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichberechtigter Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sowie zu Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen	Gleichberechtigter Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sowie zu Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***

Or. en

Änderungsantrag 257
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass ***– vorbehaltlich der Überprüfung der Gültigkeit des Europäischen Behindertenausweises – nur*** Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 258
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen ***Behindertenausweises*** bei Reisen ***oder*** beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des ***Behindertenstatus*** Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten	1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** bei Reisen***,*** beim Aufenthalt***, beim Wohnen, Arbeiten oder Studieren*** in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des ***Behinderten- bzw. Seniorenstatus*** Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten

und Einrichtungen angeboten werden.	und Einrichtungen angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 259
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 ***und Absatz 2 Buchstabe 2a*** genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 260
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um alle Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Europäischen

Behindertenausweises sind, als besonders vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geschützt anzuerkennen, mit dem daraus resultierenden Recht auf Zugang in der gesamten EU zu den Rechtsbehelfen und Mechanismen, die gegen Rechtsverletzungen und das Fehlen einer wirksamen Gleichbehandlung vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 261
Jordi Cañas, Monica Semedo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises als Personen anzuerkennen, die vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geschützt sind und als solche das Recht haben, bei Rechtsverletzungen und bei Fehlen einer tatsächlichen und wirksamen Gleichbehandlung Zugang zu den verfügbaren Mitteln und Hilfen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 262
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel°5 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher,	2. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher,

dass Inhaber eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen bei Reisen ***oder*** beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Parkausweisen Zugang zu den Parkbedingungen und Stellplätzen erhalten, die Menschen mit Behinderungen in diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.	dass Inhaber eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** bei Reisen***,*** beim Aufenthalt***, beim Wohnen, Arbeiten oder Studieren*** in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Parkausweisen Zugang zu den Parkbedingungen und Stellplätzen erhalten, die Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** in diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 263
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel°5 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Parkausweisen Zugang zu den Parkbedingungen und Stellplätzen erhalten, die Menschen mit Behinderungen in diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.	2. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen bei Reisen oder beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Parkausweisen Zugang ***zu verkehrsberuhigten Zonen sowie zu*** den ***entsprechenden besonderen*** Parkbedingungen und Stellplätzen erhalten, die Menschen mit Behinderungen in diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 264
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;	a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder ***Blindenhund oder*** Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Or. en

Änderungsantrag 265
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen ***Behindertenausweises*** – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;	a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Or. en

Änderungsantrag 266
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder ***Assistenztier*** – in gleichberechtigter Weise gewährt;	a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder ***Blinden- und Assistenzhund*** – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Or. en

Änderungsantrag 267
Monica Semedo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***sind in Bezug auf*** die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels ***günstige Bedingungen*** für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte ***vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt***.	b) die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels ***gelten*** für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte.

Or. en

Änderungsantrag 268
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind in Bezug auf die ***Parkbedingungen*** und ***Stellplätze*** nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.	b) sind in Bezug auf die ***Bedingungen für den Zugang zu verkehrsberuhigten Zonen*** und ***die Nutzung von Stellplätzen*** nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 269
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.	b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt***, sofern sich der Ausweisinhaber im Fahrzeug***

befindet.

Or. en

Änderungsantrag 270
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.	b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 271
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Dienstleister müssen die folgenden Pflichten und Maßnahmen erfüllen:
	a) Dienstleister sind verpflichtet, Inhaber des Europäischen Behindertenausweises als besonders vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geschützte Personen anzuerkennen, indem sie ihnen EU-weit das Recht auf Zugang zu den ihnen zur Verfügung stehenden

	Rechtsbehelfen und Mechanismen gegen Verletzungen ihrer Rechte zusichern.
	b) Die Dienstleister stellen sicher, dass ihre Dienstleistungen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erbracht werden.
	c) Die Dienstleister stellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang I bereit und erläutern, inwiefern ihre Dienstleistungen die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit in einer Form zur Verfügung gestellt, die für alle Menschen mit Behinderungen allgemein barrierefrei ist.
	d) Im Falle einer Nichteinhaltung ergreifen die Dienstleister die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den geltenden allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen zu bringen.
	Or. en

Änderungsantrag 272
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II. EUROPÄISCHER ***BEHINDERTENAUSWEIS*** UND EUROPÄISCHER PARKAUSWEIS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	II. EUROPÄISCHER ***BEHINDERTEN- UND SENIORENAUSWEIS*** UND EUROPÄISCHER PARKAUSWEIS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ***UND ÄLTERE PERSONEN***
	Or. en

Änderungsantrag 273
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen ***Behindertenausweises***	Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises***

Or. en

Änderungsantrag 274
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.	1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden. ***Auf der RÜCKSEITE des Ausweises bringen die Mitgliedstaaten digitale Mittel an, mit denen im Einklang mit den nationalen Vorschriften nur für Staatsangehörige und nur auf dem Hoheitsgebiet des Landes, das das Dokument ausgestellt hat, zusätzliche und***

spezifischere Informationen über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers angezeigt werden können. Diese Informationen, die über ein computergestütztes Instrument bei Vorlage der RÜCKSEITE des physischen Ausweises mit dem vorgenannten digitalen Merkmal zugänglich sind, müssen mit den Angaben auf dem digitalen Format des europäischen Behindertenausweises übereinstimmen. Die Mitgliedstaaten bringen dann auf der RÜCKSEITE des Ausweises die geeigneten digitalen Mittel an, um im Einklang mit den nationalen Vorschriften die Gültigkeit des Ausweises über eine in allen Mitgliedstaaten funktionierende digitale Infrastruktur zu überprüfen, deren Merkmale später von der Kommission festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Alle Mitgliedstaaten sollten ein digitales Mittel (z. B. einen QR-Code) verwenden, das auf der Rückseite des Ausweises angebracht wird und mit dem eine sofortige Überprüfung zusätzlicher Informationen über die Behinderung ermöglicht wird. Die Möglichkeit, den QR-Code abzurufen, sollte auf den Staat beschränkt sein, der den Europäischen Behindertenausweis ausstellt, und nur für Bürgerinnen und Bürger dieses Landes gelten, um Probleme mit der Vernetzung nationaler Datenbanken und dem Schutz personenbezogener Daten zu verhindern. Stattdessen sollte die Möglichkeit, mit dem QR-Code nur die Gültigkeit des Ausweises zu prüfen, für alle Mitgliedstaaten grenzüberschreitend gegeben sein.

Änderungsantrag 275
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis	1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis

entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format und ***den allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen*** in Anhang I ein. ***Die Mitgliedstaaten geben Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung des Ausweises bei den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die von ihnen benötigten angemessenen Vorkehrungen durch die entsprechenden Symbole auf dem Ausweis anzugeben.*** Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

Or. en

Änderungsantrag 276
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen ***Behindertenausweis*** entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des	1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des

Europäischen ***Behindertenausweises*** ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen ***Behindertenausweis*** befinden.	Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** befinden.

Or. en

Änderungsantrag 277
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.	1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen ***und allgemein barrierefreien*** Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	(2) Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt. ***Die Mitgliedstaaten können, wenn ein Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, untereinander oder einseitig beschließen, den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Behindertenausweis anzuerkennen und zu übernehmen. In Anlage (x) sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, die gegenseitig oder einseitig den Behindertenausweis der jeweils anderen Seite ohne weitere Prüfung übernehmen.***

Or. nl

Änderungsantrag 279
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt. ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Inhaber durch die Vorlage des Europäischen Behindertenausweises von der Vorlage anderer Bescheinigungen zum Nachweis des Behindertenstatus befreit ist.***

Or. en

Begründung

Ziel ist es, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus zu stärken.

Änderungsantrag 280
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten ***und bei den Organen der Union*** anerkannt. ***Der Europäische Behindertenausweis ist mit allen nationalen Behindertenausweisen oder -bescheinigungen kompatibel.***

Or. en

Änderungsantrag 281
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird ***kostenlos ausgestellt und verlängert,*** in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt ***und ist mit den nationalen Ausweisen kompatibel***.

Or. en

Änderungsantrag 282
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer ***Behindertenausweis*** wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer ***Behinderten- und Seniorenausweis*** wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 283
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 284
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß	3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig***. Diese Verfahren sind für den Ausweisinhaber kostenlos***. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde

Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.	gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Or. en

Änderungsantrag 285
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen ***Behindertenausweises*** im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen ***Behindertenausweises*** zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen	3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen

Daten befreit.	Daten befreit.

Or. en

Änderungsantrag 286
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ***ausgestellt oder verlängert***. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt ***ausgestellt oder verlängert, wenn dies dem nationalen Anerkennungsverfahren für Behinderungen entspricht,*** oder auf Antrag der Person mit Behinderungen. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person völlig kostenlos und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Der Ausweis darf niemals als Nachweis einer Behinderung im Zusammenhang mit den in anderen Rechtsvorschriften der Union verankerten Rechten verlangt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 287
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ***ausgestellt oder verlängert***. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb ***der*** Frist, ***die*** in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt ***ausgestellt oder verlängert, wenn dies im nationalen Prüfungs- und Anerkennungsverfahren für Behinderungen bereits vorgesehen ist,*** oder auf Antrag der Person mit Behinderungen. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb ***einer angemessenen*** Frist ***von maximal 60 Tagen ab dem Datum der Antragstellung oder eines Zeitraums, der*** in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist***, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.***

Or. en

Änderungsantrag 288
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat ***im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren entweder*** direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderung ausgestellt oder verlängert. ***Menschen mit Behinderungen sollten ordnungsgemäß über die Möglichkeit informiert werden, diesen Ausweis zu beantragen, wenn er nicht direkt ausgestellt wird.*** Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und***

innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 289
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt***, wenn dies dem nationalen Anerkennungsverfahren für Behinderungen entspricht,*** oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Der Ausweis darf niemals als Nachweis einer Behinderung im Zusammenhang mit den in anderen Rechtsvorschriften der Union verankerten Rechten verlangt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 290
Jarosław Duda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt***, wenn dies dem nationalen Anerkennungsverfahren für Behinderungen entspricht,*** oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Der Ausweis darf niemals als Nachweis einer Behinderung im Zusammenhang mit den in anderen Rechtsvorschriften der Union verankerten Rechten verlangt werden.***

Or. en

Begründung

Um einer Stigmatisierung vorzubeugen, sollte die Beantragung eines Europäischen Behindertenausweises freiwillig sein. Es sollte niemals eine Verpflichtung bestehen, den Ausweis als Nachweis für eine Behinderung vorzulegen, wenn es um Leistungen geht, die im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften gewährt werden, z. B. das Recht auf Unterstützung auf Flughäfen gemäß der Verordnung 1107/2006[1]. Außerdem muss der Ausweis kostenlos sein, damit die Kosten kein zusätzliches Hindernis für die Beantragung des Ausweises darstellen.[1] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32006R1107, abgerufen am 19. Oktober 2023

Änderungsantrag 291
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische	4. Der Europäische

Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat ***direkt oder*** auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzlandes kann die Verlängerungsfrist um 6 bis 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 292
Jordi Cañas, Monica Semedo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat ***direkt*** oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Bei einem Wechsel des Wohnsitzlandes kann die Frist für die Verlängerung des Ausweises von 6 auf 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 293
Cindy Franssen, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb ***der*** Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb ***einer angemessenen*** Frist ***ab dem Datum der Antragstellung***, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 294
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische ***Behindertenausweis*** wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, ***Ausweisen*** oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische ***Behinderten- und Seniorenausweis*** wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ***oder älterer Personen*** ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, ***Behindertenausweisen, Seniorenausweisen*** oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen ***und älterer Personen*** festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 295
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ***oder einer beauftragten Person gemäß nationalem Recht*** ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag wurde verfasst, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, den Europäischen Behindertenausweis durch eine Person ihrer Wahl nach nationalem Recht zu beantragen, da es möglicherweise Barrieren gibt, aufgrund derer es dem Antragsteller unmöglich ist, dies selbst zu tun.

Änderungsantrag 296
Loucas Fourlas, Stelios Kympouropoulos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen

ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 297
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder von ihnen benannte Vertreter, die in ihrem Namen und mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter handeln, gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung, Erneuerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises Berufung einlegen können.

Or. en

Änderungsantrag 298
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Herstellung und Umsetzung des Europäischen Behindertenausweises mit Unionsmitteln unterstützt wird.

Or. en

Begründung

Die Herstellung und Umsetzung des Ausweises sollte für die Mitgliedstaaten oder die Person mit Behinderungen mit keinerlei Kosten verbunden sein.

Änderungsantrag 299
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten verwenden die Rückseite des Ausweises, um Informationen über die Art der Hilfeleistung, die der Ausweisinhaber benötigt, anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 300
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kosten des Europäischen Behinderten- und Seniorenausweises für die Ausweisinhaber sind in allen Mitgliedstaaten gleich.

Or. en

Änderungsantrag 301
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Europäische ***Behindertenausweis*** wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.	5. Der Europäische ***Behinderten- und Seniorenausweis*** wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 302
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.	5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können ***gleichberechtigt*** den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 303
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises (Erst- und Folgeausstellung) ist für den Antragsteller kostenlos.

Or. en

Änderungsantrag 304
Jordi Cañas, Monica Semedo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.	6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde. ***Bei einem Wechsel des Wohnsitzlandes kann die Frist für die Verlängerung des Ausweises von 6 auf 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 305
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.	6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde. ***Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzlandes kann die Verlängerungsfrist um 6 bis 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 306
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Der*** von einem Mitgliedstaat ***ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde***.	6. ***Die Gültigkeit des*** von einem Mitgliedstaat ***ausgestellten Europäischen Behindertenausweises wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt***. ***Die bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie von den am Pilotprojekt beteiligten Ländern gemäß den geltenden Anforderungen und auf der Grundlage der Empfehlung 98/376 des Rates ausgestellten Ausweise bleiben bis zu ihrem natürlichen Ablaufdatum in Kraft.***

Or. en

Begründung

Durch die Änderungen sollen die Kosten für die Neuausgabe von Ausweisen in den Mitgliedstaaten, die bereits während des Pilotprojekts mit der Ausgabe von Karten begonnen

haben, verringert werden.

Änderungsantrag 307
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische ***Behindertenausweis*** ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des ***Behindertenstatus*** mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.	6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische ***Behinderten- und Seniorenausweis*** ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der ***Behindertenausweis, Seniorenausweis*** oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 308
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Inhaber des Europäischen Behindertenausweises können während der Übergangszeit beim Umzug in ein anderes Land zu Studien- oder Beschäftigungszwecken bis zur Anerkennung ihrer Behinderung durch das neue Wohnsitzland die notwendige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen.

Or. en

Begründung

Derzeit haben Menschen mit Behinderungen, die innerhalb Europas umziehen, häufig mit großen Reise- und Umzugsschwierigkeiten zu kämpfen. Es ist notwendig, den Zugang zu Leistungen und Diensten sicherzustellen, die speziell auf Behinderungen zugeschnitten sind, wie z. B. persönliche Assistenzkräfte, Unterstützung bei der Wohnungssuche oder angemessene Vorkehrungen in der Ausbildung oder am Arbeitsplatz.

Änderungsantrag 309
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.	7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen. ***Das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises wird in Form eines zertifizierten Attributs entwickelt und in nationale Projekte für digitale Brieftaschen integriert, die in die EUid-Brieftasche einfließen.***

Or. en

Änderungsantrag 310
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.	7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die ***Barrierefreiheit und*** Interoperabilität sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen ***Behindertenausweises*** festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung	7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** festlegen und die Interoperabilität gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung

vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.	vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.
	Or. en

Änderungsantrag 312
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die allgemeine Zugänglichkeit muss während des gesamten Prozesses der Gestaltung, gegenseitigen Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Behindertenausweises gegeben sein.
	Or. en

Änderungsantrag 313
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Für den Fall, dass ein und dieselbe Person mit Behinderungen sowohl den Europäischen Behindertenausweis als auch den Parkausweis besitzt, werden flexible und einfache Formeln festgelegt, mit denen die gleiche materielle und/oder digitale Unterstützung ermöglicht wird, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern.
	Or. en

Änderungsantrag 314
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank ein, die einschlägige Informationen über die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkvorschriften, -bedingungen und -flächen enthält. Die Datenbank ist in allen Sprachen der EU verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 315
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Die Mitgliedstaaten fordern die Behörden auf, einschlägige Informationen in die Datenbank hochzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 316
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen	Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***

Or. en

Änderungsantrag 317
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen ***Behindertenausweis*** befinden.	1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** befinden.

Or. en

Änderungsantrag 318
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank ein, die einschlägige Informationen über die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene

geltenden Parkvorschriften, -bedingungen und -flächen enthält. Die Datenbank ist in allen Sprachen der EU verfügbar. Die Mitgliedstaaten fordern die Behörden auf, einschlägige Informationen in die Datenbank hochzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 319
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel°7 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird in allen anderen Mitgliedstaaten ***und während der Übergangszeit beim Umzug von einem Land in ein anderes zu Studien- oder Beschäftigungszwecken*** anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 320
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel°7 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 321
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel°7 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 322
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen	3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. ***Diese Verfahren sind für den Ausweisinhaber kostenlos***. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach

Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Or. en

Änderungsantrag 323
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.	3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Or. en

Änderungsantrag 324
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. ***Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.***	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. ***Durch die Einreichung des Antrags auf Erneuerung des Parkausweises innerhalb der in den geltenden staatlichen Vorschriften vorgesehenen Frist wird die Gültigkeit des zuvor ausgestellten Parkausweises bis zum Abschluss des Verfahrens verlängert. Wird der Antrag innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Gültigkeit des zuletzt ausgestellten Ausweises eingereicht, so gilt der Ausweis bis zum Abschluss des entsprechenden Verlängerungsverfahrens als weiterhin gültig.***

Or. en

Änderungsantrag 325
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ***oder einer beauftragten Person gemäß nationalem Recht*** ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert. ***Der Ausweis ist mindestens genauso lange***

	gültig wie die Bescheinigung des Behindertenzustands, der Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen.

Or. en

Änderungsantrag 326
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 327
Cindy Franssen, David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird ***für die begünstigte***

angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.	***Person kostenlos und*** innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 328
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ***oder älterer Personen*** ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 329
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal ***60*** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal ***30*** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 330
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Worte „European Parking Card“ werden in Braille-Schrift unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.

Or. en

Änderungsantrag 331
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder von ihnen benannte Vertreter, die in ihrem Namen und mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter handeln, gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung, Erneuerung oder den Entzug eines Europäischen Parkausweises Berufung einlegen können.

Or. en

Änderungsantrag 332
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kosten des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und ältere Personen für die Ausweisinhaber sind in allen Mitgliedstaaten gleich.

Or. en

Änderungsantrag 333
Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen[58] auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ***bis zum T.M.JJJJ /***Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie***/*** ausgestellt wurden.	5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen[58] auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ***auf Antrag und in jedem Fall innerhalb von drei Jahren ab dem*** Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie ausgestellt wurden.
[58] Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.	[58] Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 334
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen[58] auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bis zum T.M.JJJJ [Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] ausgestellt wurden.	5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen[58] auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bis zum T.M.JJJJ [Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] ausgestellt wurden.
[58] Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.	[58] Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 335
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.	6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen. ***Menschen mit rheumatischen und muskuloskelettalen Erkrankungen (RMD) in ganz Europa sehen sich in Anbetracht des vielfältigen Spektrums an Erkrankungen in diesem Bereich häufig mit einer Einschränkung der Mobilität konfrontiert, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Behinderung erfüllt und daher ohne Unterstützung wahrscheinlich zu einer Behinderung wird.***

Or. en

Änderungsantrag 336
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.	6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.	6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können ***gleichberechtigt*** den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Die Mitgliedstaaten fordern öffentliche und private Stellen auf, einschlägige Informationen in eine öffentlich zugängliche Datenbank hochzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis	7. Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festlegen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente gewährleisten, sondern auch Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festlegen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente gewährleisten, sondern auch Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen. ***Das digitale Format des Europäischen Parkausweises wird in Form eines zertifizierten Attributs entwickelt, das in nationale Projekte für digitale Brieftaschen integriert wird, die in die EUid-Brieftasche einfließen.***

Or. en

Änderungsantrag 340
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festlegen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente gewährleisten, sondern auch Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen,	7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, damit sie nicht nur das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** festlegen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente gewährleisten, sondern auch Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an

Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.	technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 341
João Albuquerque, Daniela Rondinelli, Marc Angel, Milan Brglez, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Elisabetta Gualmini, Klára Dobrev, Marianne Vind, Vilija Blinkevičiūtė, Alex Agius Saliba, Brando Benifei, Ilan De Basso, Alicia Homs Ginel, Carina Ohlsson, Estrella Durá Ferrandis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Unionsdatenbank ein, die alle einschlägigen Informationen über die in jedem Mitgliedstaat auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkbedingungen und Stellplätze enthält. Die Datenbank ist in allen Sprachen der EU und in barrierefreien Formaten verfügbar. Die Datenbank, auf der die von den Behörden der Mitgliedstaaten angebotenen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen zusammengeführt werden, wird auf einer eigenen Website in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten stellen der Website Informationen über die von privaten Anbietern angebotenen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen auf zur Verfügung und aktualisieren diese Informationen regelmäßig entsprechend den Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 342
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Abir Al-Sahlani, Jordi Cañas, Monica Semedo, Atidzhe Alieva-Veli, Dragoş Pîslaru, Irena Joveva, Max Orville, Sylvie Brunet, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Unionsdatenbank ein, die einschlägige Informationen über die in jedem Mitgliedstaat auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkbedingungen und Stellplätze enthält. Die Datenbank ist in allen Sprachen der EU und den nationalen Gebärdensprachen der Mitgliedstaaten sowie in barrierefreien Formaten verfügbar. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden diese Informationen in die Datenbank hochladen und sie bei Bedarf aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 343
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank ein, die einschlägige Informationen über die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkvorschriften, -bedingungen und -flächen enthält. Die Datenbank ist in allen Sprachen der EU verfügbar. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden einschlägige Informationen in

die Datenbank hochladen und regelmäßig aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 344
Loucas Fourlas, Stelios Kympouropoulos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank ein, die einschlägige Informationen über die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkvorschriften, -bedingungen und -flächen enthält. Die Datenbank wird in allen Sprachen der EU zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 345
Francesca Peppucci, Rosa Estaràs Ferragut, Stelios Kympouropoulos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank ein, die in allen Amtssprachen der EU verfügbar ist und Informationen zum Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß der Definition auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene enthält.

Or. en

Änderungsantrag 346
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Bestimmungen für Ausweisinhaber bei Wohnsitzwechsel
	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass begünstigte Personen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt haben und auf die Ausstellung eines nationalen Behindertenausweises durch die zuständigen Behörden warten, weiterhin in den Genuss der Rechte und Leistungen kommen, die sich aus dem Behindertenausweis und dem Parkausweis des Mitgliedstaates ergeben, der ihn ausgestellt hat. Der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis sind bis zur Ausstellung des neuen nationalen Ausweises gültig.
	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Neubewertung der Behinderung und die Ausstellung des neuen nationalen Ausweises und somit des neuen Europäischen Behinderten- und Parkausweises nicht länger als sechs Monate dauert.

Or. en

Änderungsantrag 347
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen,	1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen,

um das jeweilige Format des Europäischen ***Behindertenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, die Sicherheits- und auf dem neuesten Stand befindlichen digitalen Merkmale der Ausweise (z. B. in Bezug auf Format, gespeicherte Daten und Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten) sowie Interoperabilitätsfragen (z. B. gemeinsame EU-Anwendungen für das Auslesen der mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung digital auf physischen Ausweisen gespeicherten Daten) weiter zu spezifizieren, um die technischen Spezifikationen des digitalen Speichermediums auf den Ausweisen in Bezug auf Aspekte wie die Überprüfung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Nummern, die Überprüfung ihrer Echtheit, die Verhütung von Fälschung und Betrug, das Auslesen der Ausweise durch die Mitgliedstaaten und die Verwendung der Ausweise im Rahmen der EUid-Brieftasche festzulegen, und um Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu allen auf den Ausweisen gespeicherten Daten zu gewährleisten.

um das jeweilige Format des Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen***, die Sicherheits- und auf dem neuesten Stand befindlichen digitalen Merkmale der Ausweise (z. B. in Bezug auf Format, gespeicherte Daten und Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten) sowie Interoperabilitätsfragen (z. B. gemeinsame EU-Anwendungen für das Auslesen der mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung digital auf physischen Ausweisen gespeicherten Daten) weiter zu spezifizieren, um die technischen Spezifikationen des digitalen Speichermediums auf den Ausweisen in Bezug auf Aspekte wie die Überprüfung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Nummern, die Überprüfung ihrer Echtheit, die Verhütung von Fälschung und Betrug, das Auslesen der Ausweise durch die Mitgliedstaaten und die Verwendung der Ausweise im Rahmen der EUid-Brieftasche festzulegen, und um Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** barrierefreien Zugang zu allen auf den Ausweisen gespeicherten Daten zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 348
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines

Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten ***und in nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache*** sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten. ***Diese Informationen, einschließlich der Informationen über die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienste, werden auf einer Website auf EU-Ebene zusammengetragen und sind in allen Sprachen der EU verfügbar.***

Or. en

Änderungsantrag 349
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten ***und in nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache*** sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten. ***Diese Informationen, einschließlich der Informationen über die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienste, werden auf einer Website auf EU-Ebene zusammengetragen und sind in allen Sprachen der EU verfügbar.***

Or. en

Änderungsantrag 350
Stelios Kympouropoulos, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten***, Leichter Sprache*** sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten. ***Diese Informationen, einschließlich der Informationen über die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienste, werden auf einer Website auf EU-Ebene zusammengetragen und sind in allen Sprachen der EU verfügbar.***

Or. en

Änderungsantrag 351
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***unter anderem auf einer Website auf EU-Ebene in allen Sprachen der EU. Die Informationen sind***

Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie ***in nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache und*** auf Antrag in ***anderen*** von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten ***verfügbar***.

Or. en

Änderungsantrag 352
Francesca Peppucci, Rosa Estaràs Ferragut, Stelios Kympouropoulos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten. ***Die Kommission stellt sicher, dass diese Informationen in allen Sprachen der EU auf einer Website auf EU-Ebene verfügbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag 353
Ádám Kósa, Stelios Kympouropoulos, Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen,	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen,

Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten ***(z. B. Leichter Sprache und untertitelten nationalen und internationalen Gebärdenvideos)***, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

Or. en

Änderungsantrag 354
Jordi Cañas, Monica Semedo, Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten***, nationalen Gebärdensprachen, Braille-Schrift und Leichter Sprache, Audio-Fassungen*** sowie auf Antrag in ***anderen*** von Menschen mit Behinderungen gewünschten ***alternativen*** assistiven Formaten.

Or. en

Änderungsantrag 355
Jarosław Duda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten ***und in nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache*** sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

Or. en

Änderungsantrag 356
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen ***Behindertenausweises*** und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweises*** und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** in barrierefreien Formaten, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen ***und älteren Personen*** gewünschten assistiven Formaten.

Or. en

Änderungsantrag 357

Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi, Paola Ghidoni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren. ***Ebenso ist die Kommission bestrebt, die Öffentlichkeit auf europäischer Ebene über die beiden Dokumente und insbesondere über ihre gegenseitige Anerkennung innerhalb der Europäischen Union zu informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 358
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, ***und die Europäische Kommission definiert und koordiniert unter Berücksichtigung der Beteiligung aller relevanten Interessenträger eine Kampagne*****,** um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung –

	auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 359
Ádám Kósa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit ***– einschließlich Behörden und privaten Anbietern, die das Potenzial haben, eine Vorzugsbehandlung gemäß Artikel 5 anzubieten –*** und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 360
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit ***– einschließlich Behörden und privaten Anbietern, die das Potenzial haben, eine Vorzugsbehandlung gemäß Artikel 5 anzubieten –*** und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen

und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 361
Cindy Franssen, David Casa, Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren. ***Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine europäische Sensibilisierungskampagne durch.***

Or. en

Änderungsantrag 362
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die	2. Die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** ergreifen geeignete

Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	Maßnahmen, ***unter anderem durch gezielte Kampagnen auf nationaler und EU-Ebene,*** um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 363
Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen ***und die Europäische Kommission koordiniert eine Kampagne***, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 364
Jarosław Duda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen ***und die Europäische Kommission koordiniert eine Kampagne***, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 365
Antonius Manders

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen ***Behindertenausweis*** und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** auf den Europäischen ***Behinderten- und Seniorenausweis*** und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Personen*** aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 366
Francesca Peppucci, Rosa Estaràs Ferragut, Stelios Kympouropoulos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.	2. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 367
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen an der Umsetzung und Überwachung des Europäischen Behindertenausweises klar geregelt ist.

Or. en

Änderungsantrag 368
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 − Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten klären auch über das Konzept der Behinderung durch

rheumatische und muskuloskelettale Erkrankungen auf und schärfen das Bewusstsein dafür, indem sie die Prüfungsverfahren zugänglicher und leichter durchführbar machen, da die Betroffenen derzeit viel Zeit und Mühe aufwenden müssen, um ihre Behinderung nachzuweisen und einen Ausweis zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 369
Monica Semedo, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 − Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Fachleute, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen, über die Existenz und die Rechte, die sich aus dem Europäischen Behindertenausweis und dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ergeben, zu informieren, auch in barrierefreier Form.

Or. en